

Unterrichtung

Hannover, den 07.03.2024

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Landesweite Katzenschutzverordnung einführen - Tierleid beenden, Kastration, Kennzeichnung und Registrierung zur Pflicht machen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1240

Beschluss des Landtages vom 21.06.2023 - Drs. 19/1684 - nachfolgend abgedruckt:

Landesweite Katzenschutzverordnung einführen - Tierleid beenden, Kastration, Kennzeichnung und Registrierung zur Pflicht machen

Katzen sind seit Jahren das beliebteste Haustier in Deutschland. Laut den Haustierregistern FINDE-FIX und TASSO sind in Niedersachsen rund 575 000 Hauskatzen registriert, davon etwa 120 000 nicht kastriert. Letzteres stellt insofern ein Problem dar, als sich die nicht kastrierten Freigänger-Katzen unkontrolliert vermehren können. Die Folge davon sind steigende Zahlen an verwahten Katzen in Tierauffangstationen und Tierheimen sowie eine große Zahl verwilderter Katzen im gesamten Land, wobei Letztere häufig krank und unterernährt sind. Private Tierhalterinnen und Tierhalter sind mit ungeplanten Jungtieren oft überfordert und geben diese im Tierheim ab. In einigen Orten drohen die abgegebenen oder aufgefundenen Katzen die Heime und Auffangstationen personell und finanziell zu überlasten. Im Ergebnis gibt es bereits jetzt in vielen Tierheimen einen Aufnahmestopp, und Kommunen wissen nicht, wo sie die Fundkatzen unterbringen sollen.

Für Niedersachsen allein wird von bis zu 200 000 verwilderten Hauskatzen ausgegangen. Die streunenden Katzen und Freigängerkatzen sind in der freien Natur ein Problem für Wildvögel, besonders Bodenbrüter und deren zum Teil noch flugunfähige Jungtiere sowie für Reptilien. Aber auch die Katzen selbst leiden häufig unter Krankheiten oder Parasiten, sind zum Teil unterernährt oder verletzt und somit aus Sicht des Tierschutzes auf Hilfe angewiesen.

Derzeit bestehen rund 170 Katzenschutzverordnungen, die in knapp 480 niedersächsischen Städten und Gemeinden Gültigkeit besitzen, um der wachsenden Problematik der verwilderten Katzen Herr zu werden. Da die Streuner-Problematik mit wenigen Ausnahmen jedoch in ganz Niedersachsen vergleichbar ist, sollte hier eine möglichst einheitliche, landesweite Regelung getroffen werden.

Die zu erarbeitende Verordnung sollte dabei eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hauskatzen, denen zumindest zeitweise Freigang gewährt wird, vorsehen. Ausnahmen aufgrund besonderer räumlicher oder örtlicher Gegebenheiten müssen hierbei definiert und ebenso berücksichtigt werden wie die von einigen beabsichtigte und/oder geplante Fortpflanzung ihrer Tiere. Gleichzeitig muss dafür Sorge getragen werden, dass einzelne Tierhaltende durch die geplante Umsetzung nicht vor unverhältnismäßige finanzielle Schwierigkeiten gestellt werden. Die Kosten für eine Kastration können sich, in Abhängigkeit vom Geschlecht und der gewählten Methode, nach der kürzlich aktualisierten Gebührenordnung der Tierärzte (GOT) durchaus auf 100 bis 250 Euro belaufen. In komplizierteren Fällen können auch schon mal 300 Euro fällig werden. Hinzu kämen außerdem noch bis zu 50 Euro für die Registrierung. Deshalb sollte im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten die Einrichtung eines Härtefallfonds für finanzschwache Halter:innen geprüft werden, der für Tiere vorbehalten ist, die bei Einführung der Verordnung noch nicht kastriert bzw. registriert sind.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. eine landesweite Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Rahmen einer Katzenschutzverordnung einzuführen,
2. Ausnahmetatbestände von der Kastrationspflicht für kleinräumige Sondersituationen sowie für begründete Fälle einer zukünftig gewünschten Fortpflanzung betreffender Tiere vorzusehen,

3. die Verabschiedung der Verordnung durch eine Informationskampagne zu begleiten und praktikable Übergangsfristen festzulegen,
4. in Bezug auf Freigängerkatzen weiterhin für die Belange des Jungvogelschutzes in der Brut- und Setzzeit von April bis Juli zu sensibilisieren und für eine erhöhte Aufmerksamkeit der Katzenhaltenden zu werben.

Darüber hinaus bittet der Landtag die Landesregierung zu prüfen,

1. wie die bisherigen Mittel zur Kastration verwilderter Hauskatzen verstetigt und vor dem Hintergrund der gestiegenen Gebührensätze gegebenenfalls erhöht werden könnten,
2. für finanzschwache Tierhaltende einen Härtefallfonds aus Landesmitteln einzurichten, der für bereits gehaltene Katzen die Kosten der Kennzeichnung und Kastration übernimmt.

Antwort der Landesregierung vom 07.03.2024

Zu den ersten vier Bitten:

Zu 1:

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) hat einen Verordnungsentwurf erarbeitet, welcher sich derzeit in der Ressortabstimmung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) und dem ML gem. § 22 GGO befindet.

Zu 2:

Inhalt des sich in Abstimmung befindenden Entwurfs sind auch die unter Nummer 2 geforderten Ausnahmemöglichkeiten.

Zu 3:

Inhalt des sich in der Abstimmung befindenden Entwurfs ist auch eine unter Nummer 3 geforderte Übergangsregelung. Die Umsetzung von Informationskampagnen ist nach dem Inkrafttreten der Verordnung geplant.

Zu 4:

In Analogie für die für Hunde geltende Anleinplicht in der Brut- und Setzzeit sollen die Halterinnen und Halter von Katzen in diesem Zeitraum nur kontrollierten Freigang gewähren. Hierzu bedarf es einer Sensibilisierung der Halterinnen und Halter mithilfe von Informationskampagnen.

Zu den zwei Prüfbitten:

Zu 1:

Für die Verstetigung von Mitteln zur Kastration von verwilderten Hauskatzen wird derzeit eine Finanzierung aus Landesmitteln geprüft.

Zu 2:

Die Einrichtung eines Härtefallfonds für finanzschwache Tierhaltende wird geprüft.

(Verteilt am 12.03.2024)